

43. Newsletter zum Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz

Nachweis des Gewichtungsfaktors 1,3 für Kinder nichtdeutschsprachiger Herkunft

In Ergänzung zum 29. Newsletter wird auf Folgendes hingewiesen:

I. Verfahren für den Nachweis eines Migrationshintergrundes:

Empfohlen wird ein abgestuftes Verfahren

1. Grundsätzlich ist der Nachweis über die nichtdeutschsprachige Herkunft beider Elternteile durch ein amtliches Dokument (siehe unter II.) zu erbringen.
2. Alternativ zur Vorlage eines amtlichen Dokuments nach Nr. 1 kann auch eine Überprüfung der nichtdeutschen Herkunft durch die Aufenthaltsgemeinde erfolgen. Sofern die Gemeinde den Migrationshintergrund der Eltern bestätigen kann, bestehen gegen die Förderung mit Faktor 1,3 keine Bedenken. Eine Verpflichtung für die Gemeinde, diese Aufgabe der Nachweiserbringung generell zu übernehmen, ist aus dem BayKiBiG nicht abzuleiten. Die Gemeinde entscheidet, ob sie diese Aufgabe im Wege einer freiwilligen Serviceleistung übernimmt.
3. Sollte die Beschaffung eines amtlichen Dokuments in Kopie zu Händen des Trägers mit einem unzumutbar hohen Aufwand verbunden sein (z.B. es existiert kein Dokument oder die Eltern verweigern die Kooperation), so kann die erhöhte Förderung unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass derjenige, der das Anmeldeverfahren unter persönlicher Anwesenheit beider Elternteile bzw. bei Getrenntleben des Elternteils, bei dem das Kind lebt, durchgeführt hat, die Feststellungen und Beobachtungen, aus denen er die nichtdeutschsprachige Herkunft der Elternteile bzw. des Elternteils folgert, anhand eines Vermerks nachvollziehbar dokumentiert und das Fehlen von Nachweisen begründet.

II. Geeignete Dokumente für den Nachweis der nichtdeutschsprachigen Herkunft **bei Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit**

Grundsätzlich wird jedes Dokument/Urkunde als Nachweis akzeptiert, aus der die nichtdeutschsprachige Herkunft der Eltern ersichtlich ist. Dies können insbesondere sein, eine Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund oder die Urkunde über die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweis.